

Verordnung zum Gesetz über die Integration der Migrationsbevölkerung (Integrationsverordnung, IntV)

Vom 18. Dezember 2007

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf das Gesetz über die Integration der Migrationsbevölkerung (Integrationsgesetz) vom 18. April 2007¹⁾, beschliesst:

Integration

§ 1. Eine Person gilt im Sinne von §§ 1 und 3 Abs. 3 Integrationsgesetz als integriert, wenn sie:

- a) die schweizerische Rechtsordnung, insbesondere deren Grundwerte, respektiert,
- b) die deutsche Sprache in einem Ausmass beherrscht, dass sie in der Lage ist, selbständig in den Angelegenheiten des täglichen Lebens zu handeln und
- c) sich mit den hiesigen gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen auseinandersetzt, um am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft teilnehmen zu können.

Organisation und Zuständigkeiten

(§ 8 Integrationsgesetz i. V. m. § 34ff. OG)

§ 2. «Integration Basel» ist die kantonale Integrationsstelle und Teil des Sicherheitsdepartements. Zu den Aufgaben von «Integration Basel» gehören die Koordination im Bereich der Ausländerpolitik, die Erarbeitung der dafür nötigen Planungs- und Entscheidungsgrundlagen sowie die Erbringung der damit verbundenen Öffentlichkeitsarbeit. Sie ist Ansprechstelle im Sinne von § 8 Abs. 3 Integrationsgesetz.

²⁾ Die Kommission für Migrations- und Integrationsfragen ist ein unabhängiges und beratendes Expertengremium und hat den Auftrag, die kantonale Integrationsarbeit zu reflektieren und zu begleiten. Die Mitglieder der Kommission werden vom Regierungsrat gewählt.

³⁾ Das Interdepartementale Netzwerk Integration (INI) setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern aller Departemente zusammen und hat die Aufgabe, die Qualität der kantonalen Integrationsarbeit zu sichern sowie die Koordination durch das zuständige Departement aller integrationsrelevanten Projekte der Verwaltung oder Dritter zu unterstützen. Das INI sorgt für Kohärenz in der kantonalen Projektförderung und für fortlaufende Optimierung. Die Vertreterinnen und Vertreter der Departemente werden von der jeweiligen Departementsvorsteherin beziehungsweise vom jeweiligen Departementsvorsteher in das INI delegiert.

⁴⁾ Stellen Mitarbeitende der kantonalen und kommunalen Verwaltung Integrationsdefizite bei Migrantinnen und Migranten fest, so melden sie diese dem Migrationsamt im Sicherheitsdepartement.

¹⁾ SG 122.500.

Schulung der kantonalen Mitarbeitenden (§ 4 Abs. 5 Integrationsgesetz)

§ 3. Der Zentrale Personaldienst sorgt in Zusammenarbeit mit «Integration Basel» für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung im Umgang mit Migrantinnen und Migranten unterschiedlichen sozialen und kulturellen Hintergrunds.

Information der Arbeitgeberschaft (§ 4 Abs. 6 Integrationsgesetz)

§ 4. «Integration Basel» sorgt in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Behörden für die Unterstützung der Arbeitgeberschaft bei ihrer Informationsarbeit.

² Die Arbeitgeberschaft unterstützt den Besuch von Sprach- und Integrationskursen, sofern es die betrieblichen Verhältnisse, insbesondere die personellen und finanziellen Ressourcen des Betriebs, ermöglichen. Dies kann mit Zurverfügungstellung von Arbeitszeit und/oder finanziellen Beiträgen für den Besuch von Sprach- und Integrationskursen und/oder durch die Unterstützung von gemeinnützigen Institutionen im Kanton Basel-Stadt, die in der Integrationsförderung tätig sind, erfolgen.

Sprach- und Integrationskurse

§ 5. Die zuständigen Departemente gewährleisten im Sinne von § 5 Abs. 1 Integrationsgesetz ein bedarfsgerechtes Angebot an Sprach- und Integrationskursen.

² Die Angemessenheit einer Beteiligung an den Kurskosten im Sinne von § 6 Abs. 2 Integrationsgesetz richtet sich nach der Einstufung bei der Verbilligung der Krankenkassenprämien.

Veröffentlichung und Qualitätskontrolle von Sprach- und Integrationskursen (§ 5 Integrationsgesetz)

§ 6. Das Erziehungsdepartement stellt die Veröffentlichung jener Kurs anbietenden, Kurse sowie Zertifikate sicher, welche die in § 7 Abs. 2 Integrationsverordnung genannten Ziele erfüllen.

² Das Erziehungsdepartement überprüft die Qualität der in Abs. 1 genannten Sprach- und Integrationskurse.

Integrationsvereinbarung (§ 5 Integrationsgesetz)

§ 7. Das Sicherheitsdepartement kann mit Migrantinnen oder Migranten, namentlich bei der Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung, eine Integrationsvereinbarung abschliessen, falls die Migrantin oder der Migrant

- a) nicht in der Lage ist, für sich oder ihre bzw. seine Angehörige selbstständig in den Angelegenheiten des täglichen Lebens zu handeln,
- b) Integrationsdefizite aufweist oder
- c) spezifischer Fördermassnahmen bedarf.

² Die in der Integrationsvereinbarung festzuhaltenden Einzelheiten können umfassen:

- a) den Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache: Alphabetisierung, Niveau A1, A2 oder B1 gemäss Europäischem Referenzrahmen; nachzuweisen durch Vorlegen einer Bestätigung eines mit ernsthaftem Engagement absolvierten Kurses und/oder eines Zertifikats über die Absolvierung eines anerkannten Sprachkurses mit bestandener Prüfung innert festgelegter Frist und/oder
- b) den Erwerb von Kenntnissen über die hiesigen gesellschaftlichen Verhältnisse und Lebensbedingungen, über die Bedingungen und Möglichkeiten zur beruflichen Integration, über Bildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten, über die rechtsstaatliche Ordnung und über den politischen Aufbau der Schweiz; nachzuweisen durch Vorlegen einer Bestätigung eines mit ernsthaftem Engagement absolvierten Kurses und/oder eines Zertifikats über die Absolvierung eines anerkannten Integrationskurses mit bestandener Prüfung innert festgelegter Frist.

³ Das Migrationsamt kann sich bei der Festlegung der Ziele einer Integrationsvereinbarung auf die Empfehlung stützen, die durch eine kantonal anerkannte Beratungsstelle oder einen Kursanbieter, gestützt auf eine bedarfsgerechte Beratung und in Zusammenarbeit mit der betroffenen Person, erarbeitet wurde.

⁴ Die Integrationsvereinbarung ist bei verheirateten Migrantinnen und Migranten oder bei eingetragenen Partnerschaften im Sinne der Kenntnisnahme von der Ehefrau beziehungsweise vom Ehemann oder von der Partnerin beziehungsweise vom Partner mit zu unterzeichnen.

Gleichstellung (§ 4 Abs. 2 Integrationsgesetz)

§ 8. Bei der Umsetzung des Integrationsgesetzes sorgen die involvierten Behörden für die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern und für die Behebung von Gleichstellungsdefiziten mit angemessenen Massnahmen.

Datenschutz (§ 3 Abs. 4 Integrationsgesetz)

§ 9. Meldungen nach § 2 Abs. 4 Integrationsverordnung erfolgen unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Schlussbestimmung

§ 10. Diese Verordnung ist zu publizieren. Sie wird auf den 1. Januar 2008 wirksam.